



**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Erlaubnisverfahren nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ord-
nung des Wasserhaushaltes (WHG)
für die Entnahme von Grundwasser aus der Gewinnung Ingelheim -Ost
(Wasserwerk Blumengarten) in Ingelheim**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, Kleine Langgasse 3 in 55116 Mainz gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung aus den Brunnen der Gewinnung Ingelheim-Ost (Wasserwerk Blumengarten) in Ingelheim mit einer jährlichen Gesamtfördermenge von max. 2,0 Mio. m³/a eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller ist die Rheinhessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH, Binger Straße 135, 55218 Ingelheim.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

1/3

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Die Brunnen der Wassergewinnung Ingelheim-Ost befinden sich auf der ehem. Rheininsel „Sandaue“, welche von der Rheinniederung durch den Altrheinarm „Alte Sandlache“ getrennt ist. Antragsgegenstand ist die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus den Brunnen *Br. 1 bis Br. 6neu* der Gewinnung Ingelheim-Ost mit einer jährlichen Gesamtfördermenge von max. 2 Mio. m³/a, welche dem bislang vorliegenden Wasserrecht entspricht. Aufgrund der Rheinnähe setzt sich die Gesamtfördermenge zum größten Teil aus Uferfiltrat zusammen.

Der Standort der umzäunten Brunnen ist in der Trinkwasserschutzzone I. Südlich grenzt der Altrheinarm, das Naturschutzgebiet „Sandlache“ an, welches maßgeblich vom Rheinwasserstand abhängig ist.

Der Einflussbereich der Brunnen lässt sich als Standort mit Auendynamik und Grundwassereinfluss im Unterboden charakterisieren und als Fläche mit besonderen Standortbedingungen in Bezug auf den Wasser-, Luft- und Nährstoffhaushalt sowie Basenhaushalt einstufen. Die direkte Umgebung ist vorwiegend durch landwirtschaftliche Flächen geprägt und dieser Nutzung entsprechend sind die natürlichen Bodenfunktionen nur noch eingeschränkt vorhanden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Aufgrund der Überprägung des gesamten hydrologischen Systems durch den Rheinwasserstand fällt eine potentielle Grundwasserabsenkung durch eine Erhöhung der Entnahmemenge nicht ins Gewicht. Somit sind keine Auswirkungen im Vergleich zum Ist-Zustand zu befürchten.

Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter

Da das gesamte hydrologische System durch den Rheinwasserstand überprägt ist, lässt sich auch in trockenen Jahren ein Einfluss des Brunnenbetriebes nicht von den dominierenden hydrologischen Faktoren trennen. Mögliche Auswirkungen auf die

übrigen Schutzgüter wie u. a. Fläche, Boden, Tiere, Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt etc. können nur mittelbar über das Grundwasser entstehen, daher sind gesamthaft keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kleine Langgasse 3 in 55116 Mainz zugänglich. Diese Bekanntgabe ist auf der Internetseite der SGD Süd (<https://sgdsued.rlp.de/>) unter der Rubrik „Service / Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntmachungen“ sowie über das zentrale UVP-Internetportal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de>) abrufbar.

Mainz, den 24.06.2026

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Manfred Schanzenbächer

Erlaubnisverfahren gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Absatz 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für die Erteilung einer Gehobenen Erlaubnis zu Gunsten der Energie- und Wasserversorgungs-GmbH, Binger Str. 135 in 55218 Ingelheim für die Zutageförderung von Grundwasser aus den Brunnen der Gewinnung Ingelheim-Ost zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung

B E K A N N T M A C H U N G

Die Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH, Binger Straße 135, 55218 Ingelheim hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz - einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung aus den Brunnen der Gewinnung Ingelheim-Ost (Wasserwerk Blumengarten) in Ingelheim gestellt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Diese Bekanntmachung und die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen werden in der Zeit vom 06.07.2026 bis einschließlich 31.07.2026 elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können

- auf der **Internetseite der Stadtverwaltung Ingelheim** unter <https://www.ingelheim.de/rathaus-politik/stadtverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen-und-auslegungen/sitzungen-und-sonstige/>

- auf der **Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd** unter <https://sgdsued.rlp.de/service/oeffentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen> abgerufen werden.

Als **zusätzliches Informationsangebot** erfolgt die Auslegung der Unterlagen in dem gleichen Zeitraum bei der Stadtverwaltung Ingelheim, Gartenfeldstraße 8, KlimaWerkstatt im Erdgeschoss während der *Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung (Tel.: 06132/782-173).*

Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz

oder bei der

- Stadtverwaltung Ingelheim
Fridtjof-Nansen-Platz 1
55218 Ingelheim

bis spätestens zum 14.08.2026 schriftlich, zur Niederschrift oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (§ 3 a VwVfG) an poststelle@sgdsued.rlp.de erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei den vorgenannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind grundsätzlich alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Bei begründeten Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen

- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen können nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.